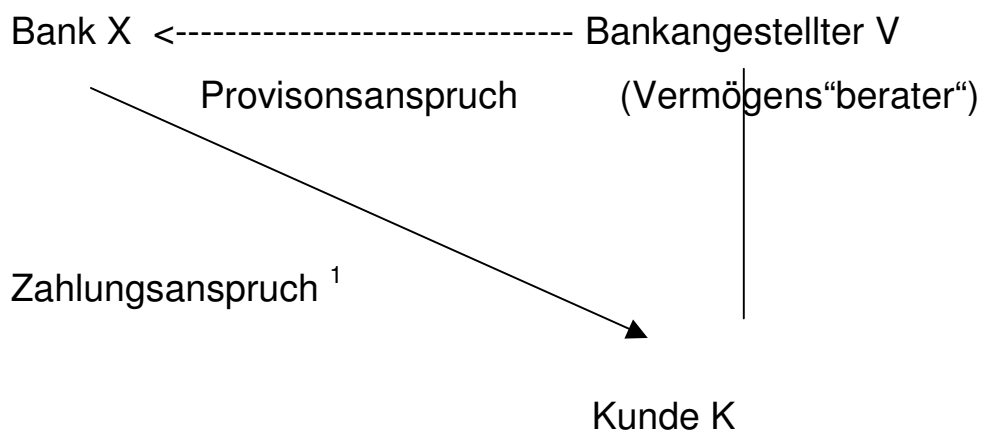


Übungsfall („Provisionsvertreter“)

Der V, der bei der X-Bank als Vermögensberater beschäftigt ist, rät dem Kunden K zum Erwerb eines Zertifikates der X-Bank, deren Wert(-entwicklung) an Staatsanleihen des Inselstaates I gekoppelt ist („heutzutage benötigt unsereins ja etwas Sicheres“); er verschweigt dem K hierbei, dass dieser Staat kurz vor dem Staatsbankrott steht und für derartige Fälle das Zertifikat eine „Knock-out“-Klausel enthält und dann völlig wertlos wird; aus diesem Grunde war dieses Zertifikat mittlerweile faktisch unverkäuflich. Am Kauf dieser Anleihe ist V deshalb interessiert, weil er 5 % Provision von der X-Bank für derartige Vertragabschlüsse erhält. K verliert sein investiertes Geld; V freut sich an der Provision.

Abw.: Wider Erwarten wird auf der Insel ein seltener Rohstoff gefunden, so dass sich der Staat aus seiner finanziellen Schieflage befreien kann und das Inhaberschuldpapier für K gute Erträge abwirft.



Strafbarkeit des V:

1) § 263 ggü K zulasten K zugunsten V: (-)

- Vermögensverfügung: Abschluss des Vertrages
- Vermögensschaden: (+) → Eingehungsbetrug

¹ Diese Dreieckskonstellation des drittnützigen Betrages des V zugunsten X darf nicht mit den Fällen des sog. Dreiecksbetruges (hierzu: Wessels/Hillenkamp Rn. 636 ff., Rengier I, § 13 Rn. 47) verwechselt werden, bei denen die Besonderheit darin besteht, dass der getäuschte Verfügende nicht sich selbst, sondern das Vermögen eines Dritten schädigt (Problem insoweit: hinreichende Zurechnungseinheit zwischen Verfügendem und Geschädigtem; Stichwort: Lagertheorie).

- Bereicherungsabsicht: (-) → keine Stoffgleichheit: Vermögensvorteil bei V (Provision) und V-Schaden bei K (Kaufpreis) werden nicht durch dieselbe V-Verfügung vermittelt

2) § 263 ggü K zulasten K zugunsten X: (+)

- Dritt-Bereicherungsabsicht: (+)
 - notwendiges Zwischenziel für erstrebte Provision
- obj. rewi: (+), da kein rechtsbeständiger Anspruch der X (123 BGB)

3) § 263 ggü X zulasten X zug. V : (+)

- Täuschung über ordnungsgemäßen Vertragsabschluss
- Vermögensschaden: (+)
 - Auszahlung der Provision
- Selbst-Bereicherungsabsicht (+)

Abwandlung:

1) § 263 ggü K zulasten K zugunsten X: (+)

- Vermögensschaden: (+) → bereits mit Abschluss des Kaufvertrages (Eingehungsbetrug!)

2) § 263 ggü X zulasten X zug. V : (+); s.o.